

BL_GERICHTE 460 24 84 vom 16. Februar 2023

BL Gerichte, 2023-02-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_460 24 84](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_460_24_84)

FR: BL_GERICHTE 460 24 84 du 16 février 2023

IT: BL_GERICHTE 460 24 84 del 16 febbraio 2023

Regeste

Mehrfacher Betrug etc.

Erwägungen

E. 13

Juni 2020 CHF 99.72 2. Juli 2020 CHF 200.63 3. Juli 2020 CHF 103.21

E. 15

Juli 2020 CHF 106.32 Total CHF 894.09 Eine undatierte tabellarische Aufstellung der K. , aus der im Zeitraum vom 5. September 2019 bis zum 11. September 2020 folgende Überweisungsdaten und Beträge zu entnehmen sind (vgl. act. 621): Datum Überwiesener Betrag

E. 19

November 2019 CHF 207.00 4. März 2020 CHF 450.00 14. Juni 2020 CHF 100.00 11. Juli 2020 CHF 450.00 1. August 2020 CHF 100.00 Total CHF 1'307.00 Eine vom 20. November 2020 datierende tabellarische Aufstellung der L. , aus der im Zeitraum vom 5. September 2019 bis zum 11. September 2020 folgende Überweisungsdaten und Beträge zu entnehmen sind (vgl. act. 629 f.): Datum Überwiesener Betrag 30. November 2019 CHF 950.00 17. Februar 2020 CHF 1020.00 18. Februar 2020 CHF 340.00

E. 20

Februar 2020 CHF 300.00 27. Mai 2020 CHF 190.00 Total CHF 2'800.00 Eine vom 11. November 2020 datierende tabellarische Aufstellung der M. , aus der im Zeitraum vom 5. September 2019 bis zum 11. September 2020 folgende Überweisungsdaten und Beträge zu entnehmen sind (act. 653 f.): Datum Überwiesener Betrag 5. September 2019 CHF 340.00 7. September 2019 CHF 397.00 11. September 2019 CHF 1'674.90 12. Oktober 2019 CHF 574.00 1. November 2019 CHF 500.00 8. November 2019 CHF 393.00 9. November 2019 CHF 393.00 3. Dezember 2019 CHF 511.00 3. Dezember 2019 CHF 55.00 9. Dezember 2019 CHF 95.00 12. Dezember 2019 CHF 259.00

E. 23

Dezember 2019 CHF 85.00 31. Dezember 2019 CHF 55.00 3. Januar 2020 CHF 1'284.00 3. Januar 2020 CHF 195.00 3. Januar 2020 CHF 570.00 9. Januar 2019 CHF 105.00 10. Januar 2020 CHF 373.00 15. Januar 2020 CHF 135.00

E. 28

Mai 2020 CHF 195.00

E. 29

Mai 2020 CHF 195.00

E. 30

Mai 2020 CHF 45.00 2. Juni 2020 CHF 95.00 8. Juni 2020 CHF 115.00 8. Juni 2020 CHF 1'194.00 3. Juli 2020 CHF 200.00 8. Juli 2020 CHF 100.00 8. Juli 2020 CHF 500.00 10. Juli 2020 CHF 438.00 5. August 2020 CHF 145.00 8. August 2020 CHF 125.00 8. August 2020 CHF 353.00 10. August 2020 CHF 100.00 10. August 2020 CHF 550.00 11. August 2020 CHF 185.00 13. August 2020 CHF 50.00 14. August 2020 CHF 450.00 22. August 2020 CHF 1'244.00 22. August 2020 CHF 135.00 3. September 2020 CHF 423.00 11. September 2020 CHF 431.00 Total CHF 20'701.90 Aus den Beträgen von CHF 894.09 (J.), CHF 1'307.00 (K.), CHF 2'800.00 (L.) sowie CHF 20'701.90 (M.) ergibt sich zusammengerechnet somit ein Total von CHF 25'702.99, welches marginal über dem in der Anklageschrift genannten Gesamtbetrag von CHF 25'627.20 liegt, an den das Gericht gemäss Art. 350 Abs. 1 StPO gebunden ist. Angesichts der nur geringfügigen Abweichung erscheint diese Differenz vorliegend indes ohnehin nicht von praktischer Bedeutung. Zu beantworten ist sodann die Frage, ob sämtliche der vorstehend dargelegten Überweisungen aus dem Vermögen der Beschuldigten bezahlt wurden. Die Beschuldigte gab diesbezüglich gegenüber der Staatsanwaltschaft an, ein Teil des Geldes stamme von Drittpersonen, welche in N. hätten helfen wollen; es sei wie Caritas (vgl. act. 865 Rz. 300 ff.). Ein Teil der Überweisungen sei aus dem Einkommen der Beschuldigten aus Prostitution finanziert worden und ein anderer Teil stamme von verschiedenen Menschen (vgl. act. 865 Rz. 311). Vor Strafgericht bestätigte die Beschuldigte ihre Depositionen gegenüber der Staatsanwaltschaft und führte überdies aus, sie habe anderen Leuten geholfen, wenn diese Geld nach N. hätten senden wollen. Die Überweisungen seien dazu bestimmt gewesen, Menschen in N. zu helfen. Das Geld sei z.B. armen Waisenkindern oder bedürftigen Bauern zugutegekommen. Partiiell seien die Beträge an ihren Bruder gesendet worden, dem ein gewisser Teil selbst zugekommen sei. Einen anderen Teil habe er vor Ort weitergeleitet. Die Beträge an ihren Bruder hätten teilweise aus ihren eigenen Mitteln und teilweise vom Geld anderer Personen gestammt (act. S 225 ff.; act. S 235). Die Beschuldigte wisse nicht genau, wie viel Geld sie aus eigenen Mitteln nach N. überwiesen habe, aber es sei nicht viel gewesen (vgl. act. S 225). Anlässlich der kantonsgerichtlichen Hauptverhandlung hielt die Beschuldigte an ihren Erklärungen fest. Ein Teil der Überweisungen habe von ihr gestammt, ein Teil von Drittpersonen. Sie habe auch für andere Leute Geld überwiesen, wenn diese eine Limite erreicht hätten und deshalb kein Geld mehr nach N. hätten senden können (vgl. Protokoll Berufungsverhandlung, S. 18). Teilweise würden ihr in Klubs von N. andere Personen Geld geben, damit dieses nach N. gesendet werden könne, um dort arme Kinder grosszuziehen. Es seien Spenden in diesen Klubs, wo jeder entscheiden könne, ob er Geld geben wolle. Diese Beträge gingen z.B. auch an die Caritas. Die Beschuldigte leite das Geld jeweils weiter (vgl. Protokoll Berufungsverhandlung, S. 20). Sie könne nicht genau beziffern, wie viel sie aus eigenen Mitteln überwiesen habe (vgl. Protokoll Berufungsverhandlung, S. 18). Auf Nachfrage erklärte sie, vielleicht seien es CHF 7'000, CHF 8'000 oder CHF 10'000 gewesen (vgl. Protokoll Berufungsverhandlung, S. 18). Die Staatsanwaltschaft zieht die Ausführungen der Beschuldigten in Zweifel und hält dafür, es lägen keine objektiven Hinweise dafür vor, dass die Beschuldigte tatsächlich (auch) für Drittpersonen Geld nach N. überwiesen habe. Das Kantonsgericht schliesst sich demgegenüber der Auffassung der Vorinstanz an, wonach – jedenfalls «in dubio pro reo» – davon auszugehen ist, dass die Beschuldigte effektiv für andere Menschen Beträge nach N. gesendet hat. Das Kantonsgericht stuft die diesbezüglichen Aussagen der Beschuldigten als

kohärent, erlebnisbasiert und insofern glaubhaft ein, zumal in den Depositionen der Beschuldigten keine offensichtliche Schutzbehauptung erkannt werden kann. Da im Zweifelsfall vom für die beschuldigte Person günstigeren Sachverhalt auszugehen ist, stützt das Kantonsgericht somit auf die Aussagen der Beschuldigten ab. Wenn dem aber so ist, die Beschuldigte mithin – nach eigenen Angaben – maximal zwischen CHF 7'000 und CHF 10'000 im inkriminierten Zeitraum aus eigenen Mitteln überwiesen hat, so lässt sich daraus jedenfalls kein Schluss auf eine Ausweitung ihrer Erwerbstätigkeit als Prostituierte während der streitgegenständlichen Zeitspanne ziehen. Denn anhand dieser Beträge liesse sich maximal auf ein monatliches Einkommen von zwischen CHF 583.30 bis CHF 833.30 schliessen. Zusätzlich gilt es vorliegend festzuhalten, was bereits vorstehend konstatiert wurde, nämlich, dass sich gewisse Zweifel an der Verlässlichkeit der Betragsangaben seitens der Beschuldigten ergeben (vgl. E. 7.3.1). Denn vor der Vorinstanz hat sie angegeben, sie habe «nicht viel» an eigenen Mitteln überwiesen (vgl. act. S 225). Vor den kantonsgerichtlichen Schranken hat sie demgegenüber nunmehr Gesamtbeträge genannt, die sie «vielleicht» überwiesen habe. Angesichts der langen Zeitspanne von rund fünf Jahren, die zwischenzeitlich vergangen ist, müssen diese Schätzungen jedoch mit einer gewissen Zurückhaltung gewertet werden. So oder anders kann dementsprechend vorliegend aus den aktenkundigen Überweisungen nach F. kein hinreichend sicherer Schluss auf eine Ausweitung der Erwerbstätigkeit als Prostituierte während der inkriminierten Zeitspanne gezogen werden. Zu beantworten ist dementsprechend in einem nächsten Schritt, ob andere Umstände vorliegend einen solchen Schluss zu begründen vermögen.

7.3.2.2 Die Vorinstanz kommt im angefochtenen Urteil zum Ergebnis, es sei davon auszugehen, dass sich die Beschuldigte in der Zeit unmittelbar vor und nach der Geburt ihrer zweitjüngsten Tochter am 21. März 2019 in geringerem Umfang prostituiert habe. Diese Einschränkungen dürften aber – so die Vorderrichter – bis zur Anmeldung bei der Öffentlichen Arbeitslosenkasse des Kantons Solothurn am 23. September 2019 wieder weggefallen sein. Anzunehmen sei ferner, mit der Heirat mit ihrem jetzigen Ehemann am 7. Juni 2019 seien die «allenfalls bestehenden» Unterhaltsverpflichtungen des früheren Ehemannes der Beschuldigten weggefallen. Da sie sich bei der Arbeitslosenversicherung lediglich mit einem Vermittlungsgrad von 60 % angemeldet habe, sei sie insofern zwingend auf weitere Einkünfte angewiesen gewesen. Hierfür spreche auch, dass der Entschädigungsansatz der Arbeitslosenversicherung lediglich 80 % des versicherten Verdienstes betragen habe und zufolge des Einzugs ihres Ehemannes in die gemeinsame Wohnung sowie der Geburt der Tochter im März 2019 ein höherer Ausgabenbedarf bestanden habe. Hinzu komme, dass sich der Ehemann der Beschuldigten um die gemeinsame Tochter gekümmert habe, weshalb er nur beschränkt einer Arbeit habe nachgehen können, sofern er überhaupt über eine solche verfügt habe. Die Kinderbetreuung durch den Ehemann habe es der Beschuldigten im Gegenzug ermöglicht, sich in höherem Umfang der Prostitution zu widmen. Insgesamt müsse daher auf eine Erhöhung der Erwerbstätigkeit als Prostituierte geschlossen werden, womit die Beschuldigte einen anrechenbaren Zwischenverdienst erwirtschaftet habe. Diesen habe sie gegenüber der Öffentlichen Arbeitslosenkasse des Kantons Solothurn verneint, was für diese nicht überprüfbar gewesen sei. Somit habe die Beschuldigte arglistig getäuscht und hierdurch bei der Öffentlichen Arbeitslosenkasse des Kantons Solothurn einen Irrtum hervorgerufen, worauf sich diese durch Auszahlung zu hoher Arbeitslosentaggelder selbst am Vermögen geschädigt habe (vgl. vorinstanzliches Urteil E. I.2, S. 39 ff.). Das Kantonsgericht kann sich den Schlussfolgerungen der Vorinstanz nicht anschliessen und erachtet einen

Vermögensschaden nicht als erstellt, was sich wie folgt begründet: Unbestritten, durch Akten belegt und dementsprechend erstellt ist zwar, dass die Beschuldigte am 21. März 2019 eine Tochter zur Welt gebracht (vgl. act. 1879 ff.) und am 7. Juni 2019 ihren jetzigen Ehemann geheiratet hat (vgl. act. 3 f.). Nicht halten lässt sich jedoch die Feststellung der Vorinstanz, wonach sich der jetzige Ehemann der Beschuldigten in der inkriminierten Zeitspanne in grösserem Umfang der Betreuung der am 21. März 2019 geborenen Tochter gewidmet habe. Die Verfahrensakten, auf welche die Vorderrichter verweisen, legen vielmehr das Gegenteil nahe. Zwar wird in einer E-Mail des Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums O. vom 17. August 2020, welche das Strafgericht heranzieht, festgehalten, die Kinderbetreuung sei durch den Ehemann der Beschuldigten gewährleistet gewesen. Diese Aussage wird in der fraglichen E-Mail aber im Zusammenhang mit der Feststellung gemacht, dass die Beschuldigte abends eine Arbeitsstelle gesucht habe (vgl. act. 1739). Gemeint sein dürfte somit, dass die Kinderbetreuung abends sichergestellt gewesen sei, woraus sich der Umkehrschluss aufdrängt, wonach der jetzige Ehemann der Beschuldigten während der inkriminierten Periode eben gerade keine umfänglichen Betreuungsaufgaben übernahm bzw. übernehmen konnte. Noch klarer drängt sich dieser Schluss aus einer E-Mail der Öffentlichen Arbeitslosenkasse des Kantons Solothurn vom 2. Juni 2020 auf, auf welche die Vorinstanz ebenfalls verweist, in welcher ausdrücklich festgehalten wird, die Beschuldigte habe über «keine Kinderbetreuung» verfügt (vgl. act. 1773). Dies korrespondiert mit den von der Beschuldigten ausgefüllten Formularen «Angaben der versicherten Person» zuhanden der Öffentlichen Arbeitslosenkasse des Kantons Solothurn für die Monate Mai 2020 bis Oktober 2020. In diesen erklärte die Beschuldigte unter Ziff. 4, wo Gründe für eine allfällige Arbeitsunfähigkeit anzugeben sind, jeweils handschriftlich, sie habe eine Abend- bzw. Nachtarbeit gesucht, weil sie tagsüber ihre Tochter habe betreuen bzw. «beobachten» müssen (vgl. act. 1711 [Oktober 2020]; act. 1715 [September 2020]; act. 1719, 1725 und 1767 [Juni 2020]; act. 1737 [August 2020]; act. 1749 und 1755 [Juli 2020]; act. 1771 [Mai 2020]). In den Monaten Februar bis April 2020 erwähnte die Beschuldigte zwar nicht, eine Abend- oder Nachtarbeit zu suchen, hielt aber fest, sie sei die (einzige) Person gewesen, welche auf ihre Tochter habe aufpassen können (vgl. act. 1783 [April 2020]; act. 1787 [März 2020]; act. 1793 [Februar 2020]). In den Monaten November 2019 und Januar 2020 gab sie ferner als Grund für eine Arbeitsunfähigkeit unter Ziff. 4 der fraglichen Formulare eine Risikoschwangerschaft an (vgl. act. 1803 [Januar 2020]; act. 1853 [November 2019]), während in den Formularen für die Monate September und Dezember 2019 diesbezüglich keine ausdrücklichen Ausführungen enthalten sind (vgl. act. 1845 [Dezember 2019]; act. 1849 [September 2019]); für den Oktober 2019 liegt kein entsprechendes Formular vor, weil die Beschuldigte in diesem Monat keine Arbeitslosentaggelder bezog [vgl. act. 1948.7]). Mit den vorstehend dargelegten Aktenstellen übereinstimmend ist auch der Arbeitgeberbescheinigung der G. AG vom 8. Oktober 2019 zu entnehmen, das Arbeitsverhältnis sei beendet worden, weil die Beschuldigte sich nach der Geburt ihrer Tochter im März 2019 vollumfänglich um das neugeborene Kind habe kümmern müssen (vgl. act. 1915). In diesem Sinne hat die Beschuldigte auch anlässlich der kantonsgerichtlichen Hauptverhandlung erklärt, ihr Ehemann habe während der streitgegenständlichen Zeitperiode einen Deutschunterricht besucht, einen Schweisskurs im Kanton P. absolviert sowie während einiger Monate in Q. gearbeitet (vgl. Protokoll Berufungsverhandlung, S. 19). Dies erscheint angesichts der vorstehend dargelegten Akten, die gegen eine zeitliche Verfügbarkeit des Ehemannes der Beschuldigten für eine allfällige Kinderbetreuung tagsüber sprechen, plausibel und

glaubhaft. Punkto Kinderbetreuung hat die Beschuldigte des Weiteren vor Strafgericht angegeben, ihre im Kanton R. ansässige Schwiegermutter hüte manchmal ihre im März 2019 geborene Tochter, wenn ihr Ehemann zur Arbeit gehe (vgl. act. S 170). Vor Kantonsgericht erklärte die Beschuldigte in diesem Zusammenhang, ihr Ehemann arbeite als Pfleger im Kanton S. (vgl. Protokoll Berufungsverhandlung, S. 6). Er habe Ende 2020 oder Anfang 2021 einen Pflegekurs des Schweizerischen Roten Kreuzes absolviert (vgl. Protokoll Berufungsverhandlung, S. 19). Dementsprechend kann aus den Depositionen der Beschuldigten auch nicht geschlossen werden, die Beschuldigte oder ihr Ehemann hätten die gemeinsame Tochter während der inkriminierten Zeitspanne in die Obhut der Schwiegermutter gegeben, damit die Beschuldigte ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit als Prostituierte in zeitlich grösserem Umfang hätte nachgehen können. Insgesamt ist damit zu konstatieren, dass keine belastbaren Indizien dafür vorliegen, dass die Beschuldigte im angeklagten Zeitraum tagsüber über eine Betreuungsmöglichkeit für ihre im März 2019 geborene Tochter verfügt hätte, welche es ihr erlaubt hätte, ihre selbständige Erwerbstätigkeit auszuweiten. Damit übereinstimmend erklärte die Beschuldigte vor der Vorinstanz auch, sie sei während der streitgegenständlichen Zeitspanne lediglich «ab und zu» der Prostitution nachgegangen (vgl. act. S 229). Soweit die Vorinstanz ferner dafürhält, im Jahr 2019 habe sich der finanzielle Bedarf des Haushalts der Beschuldigten zufolge Einzugs ihres Ehemannes in die gemeinsame Wohnung sowie der Geburt ihrer Tochter gesteigert, mag dies zwar zutreffen. Fraglich erscheint jedoch, ob in casu ohne Abklärung seitens der Strafbehörden unterstellt werden darf, der Ehemann der Beschuldigten habe in der massgeblichen Zeitspanne kein Einkommen erzielt. Die Beschuldigte erklärte diesbezüglich – wie bereits vorstehend dargelegt – anlässlich der kantonsgerichtlichen Hauptverhandlung, ihr Ehemann habe während der inkriminierten Periode einige Monate in Q. gearbeitet. Zwar führte sie ebenso aus, dieses Arbeitsverhältnis habe sich als schwierig erwiesen, weil ihr Ehemann für die letzten beiden Monate keine Lohnzahlungen erhalten habe (vgl. Protokoll Berufungsverhandlung, S. 19). In diesem Zusammenhang ist aber auch ihre Deposition zu berücksichtigen, wonach ihr Ehemann in der Folge Ende 2020 oder Anfang des Jahres 2021 eine Pflegeausbildung beim Schweizerischen Roten Kreuz absolviert habe (vgl. Protokoll Berufungsverhandlung, S. 19). Angesichts dieses zeitlichen Ablaufs kann insofern – «in dubio pro reo» – nicht ausgeschlossen werden, dass der Ehemann der Beschuldigten während der inkriminierten Zeitspanne ein Einkommen (in unbekannter Höhe) erzielte, welches die Notwendigkeit zusätzlicher Einnahmen bzw. der Ausweitung der Tätigkeit der Beschuldigten als Prostituierte während der angeklagten Periode relativieren würde. Dazu würde auch die Deposition der Beschuldigten vor Strafgericht passen, wonach ihr Ehemann ihr seit ein paar Jahren helfe, ihre Rechnungen zu bezahlen (vgl. act. S 227). Als belastend zu werten ist vorliegend indes die Aussage der Beschuldigten anlässlich der kantonsgerichtlichen Hauptverhandlung, wonach sie im angeklagten Zeitraum viel als Prostituierte verdient habe. Auf Nachfrage erklärte sie, nicht genau sagen zu können, wie viel sie eingenommen habe. Es seien vielleicht CHF 25'000 oder CHF 30'000 gewesen. Sie habe ihre Rechnungen bezahlen können, aber sie könne es nicht nachrechnen (vgl. Protokoll Berufungsverhandlung, S. 18). Diese Depositionen sprechen zwar grundsätzlich für eine Ausweitung der selbständigen Erwerbstätigkeit der Beschuldigten im angeklagten Zeitraum. Allerdings ist auch hier wiederum festzustellen, dass sich für das Kantonsgericht gewisse Zweifel an der Verlässlichkeit der von der Beschuldigten genannten Gesamtbeträge aufdrängen (vgl. bereits E. 7.3.1 und E. 7.3.2.1). Zu berücksichtigen gilt es zunächst, dass die Beschuldigte diese Schätzung erstmals vor

Kantonsgericht und damit nach Ablauf von rund fünf Jahren, seit sie die angegebene Summe vereinnahmt habe, abgegeben hat, was bereits eine gewisse Skepsis nahelegt. Zu beachten ist ferner, dass ihr (wohl freigiebigster) Stammkunde, der Privatkläger A. , gemäss ihren Depositionen vor Kantonsgericht im Jahr 2019 weggefallen sei bzw. sie diesen nach der Geburt ihrer Tochter im März 2019 «kaum noch» gesehen habe (vgl. Protokoll Berufungsverhandlung, S. 19). Dies korrespondiert auch mit der rechtskräftig abgeurteilten Anklage wegen Delikten zum Nachteil des Privatklägers A. , gemäss welcher dieser der Beschuldigten letztmals im Februar 2019 Geldbeträge ausgerichtet haben soll (vgl. Anklageschrift, S. 6; ferner vorinstanzliches Urteil E. I.1.2.3.g.ff, S. 28 f.). Nebst dem Privatkläger A. habe die Beschuldigte nach eigenen Angaben über keine eigentliche Stammkundschaft verfügt (vgl. Protokoll Berufungsverhandlung, S. 19). Es drängen sich insofern im Lichte der vorstehend festgestellten eingeschränkten zeitlichen Verfügbarkeit der Beschuldigten erhebliche Zweifel daran auf, dass sie – zumal mit Gelegenheitskundschaft – tatsächlich einen Betrag in der von ihr genannten Höhe hätte erzielen können. Soweit die Beschuldigte überdies angegeben hat, ihr Einkommen müsse hoch gewesen sein, weil sie ihre Rechnungen habe bezahlen können, fällt auf, dass aus dem Betreibungsregisterauszug des Betreibungsamts T. vom 12. August 2022 just für die inkriminierte Zeitperiode ein vom 18. Dezember 2019 datierender Verlustschein über CHF 473.45 sowie ein vom 29. Mai 2020 datierender Verlustschein über CHF 721.14 verzeichnet sind (vgl. act. A 1 f.). Insofern muss auch der Aussage der Beschuldigten mit Vorsicht begegnet werden, sie müsse viel verdient haben, weil sie ihre Rechnungen habe bezahlen können.

7.3.3 Im Lichte des vorstehend Dargelegten ist im Ergebnis festzuhalten, dass für das Kantonsgericht zu viele Unwägbar- und Ungewissheiten bestehen, um mit der notwendigen Sicherheit eine Ausweitung der selbständigen Erwerbstätigkeit der Beschuldigten bejahen zu können. Zwar liegen gewisse Anhaltspunkte hierfür vor. In den entscheidenden Punkten müsste sich ein solcher Schluss aber auf blosse Mutmassungen, Hypothesen und vage Annahmen stützen. Gegen eine Ausweitung der selbständigen Erwerbstätigkeit spricht dabei insbesondere, dass die Beschuldigte tagsüber über keine Fremdbetreuungsmöglichkeit für ihre im März 2019 geborene Tochter verfügte (vgl. E 7.3.2.2 hiervor). Zudem geht das Kantonsgericht gestützt auf die glaubhaften Depositionen der Beschuldigten von Lohneinnahmen ihres Ehemannes in unbekannter Höhe im streitgegenständlichen Zeitraum aus, was die Notwendigkeit der Ausweitung ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit relativiert. Soweit die Beschuldigte angegeben hat, im inkriminierten Zeitraum viel mit der Tätigkeit als Prostituierte verdient zu haben, erscheinen die von ihr abgegebenen Schätzungen im Lichte sämtlicher Umstände überdies wenig verlässlich, zumal diese erst rund fünf Jahre nach den angeklagten Ereignissen erstmals abgegeben worden sind. Weil die selbständige Erwerbstätigkeit der Beschuldigten zum Zeitpunkt ihrer Anstellung bei der G. AG – «in dubio pro reo» – als Nebenverdienst zu qualifizieren ist (vgl. E 7.3.1 hiervor) und diese selbständige Erwerbstätigkeit nach der Anmeldung bei der Öffentlichen Arbeitslosenkasse des Kantons Solothurn – «in dubio pro reo» – nicht ausgeweitet wurde, kann somit kein anrechenbarer Zwischenverdienst angenommen werden. Dementsprechend sind die Einkünfte der Beschuldigten aus Prostitution während der inkriminierten Periode als Nebenverdienst im Sinne von Art. 23 Abs. 3 AVIG zu qualifizieren. Wie dies in (straf-)rechtlicher Hinsicht zu würdigen ist, wird im Folgenden dargelegt.

Rechtliches 8.1.1 Gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB macht sich des Betrugs unter anderem schuldig, wer in der Absicht, sich oder eine andere Person unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von

Tatsachen arglistig irreführt und so die irrende Person zu einem Verhalten bestimmt, wodurch diese sich selbst oder eine Drittperson am Vermögen schädigt. Auf der objektiven Seite kann das tatbestandmässige Geschehen in vier Stadien aufgelöst werden: a) das motivierende Verhalten, das im Normalfall eine Täuschungshandlung ist, aber nicht zu sein braucht; b) als Folge dieses Verhaltens die Setzung eines Motivs bei der getäuschten Person, das auf einem Irrtum beruhen muss; c) eine dadurch motivierte Vermögensverfügung der getäuschten Person; sowie d) einen durch die Verfügung herbeigeführten Vermögensschaden (Günter Stratenwerth / Felix Bommer , Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I, 8. Aufl. 2022, § 15 N 4, mit Hinweisen).

8.1.2 Nach der Praxis des Bundesgerichts (vgl. zum Ganzen BGer 6B_150/2017 vom 11. Januar 2018 E. 3.3) zeichnet sich der Tatbestand des Betrugs als «Beziehungsdelikt» dadurch aus, dass die Täterschaft das Opfer durch motivierende, kommunikative Einwirkung dazu veranlasst, sich selbst durch die Vornahme einer Vermögensverfügung zugunsten der Täterschaft oder einer Drittenperson zu schädigen. Das Opfer trägt folglich zur eigenen Vermögensschädigung bei (BGer 6B_1231/2016 vom 22. Juni 2017 E. 7.2; vgl. BGE 135 IV 76 E. 5.2). Angriffsmittel des Betrugs ist die Täuschung. Als solche gilt jedes Verhalten, das darauf gerichtet ist, bei einer anderen Person eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung hervorzurufen. Die Täuschung ist eine unrichtige Erklärung über Tatsachen, mit der auf die Vorstellung einer anderen Person eingewirkt wird (vgl. BGE 135 IV 76 E. 5.1). Der blossen Entgegennahme von Sozialhilfeleistungen kommt kein positiver Erklärungswert zu (vgl. BGE 140 IV 206 E. 6.3.1.3). Wer hingegen von der Sozialhilfe oder von Sozialversicherungen Leistungen bezieht und auf der entsprechenden Stelle falsche oder unvollständige Angaben zu eigenen Einkommens- oder Vermögensverhältnissen macht, täuscht nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich aktiv (BGer 6B_46/2020 vom 22. April 2021 E. 1.3.1; BGer 6B_338/2020 vom 3. Februar 2021 E. 3.2.2 mit Verweis auf BGE 140 IV 11 E. 2.4.6 und BGE 140 IV 206 E. 6.3.1.3; je mit weiteren Hinweisen).

8.1.3 Die Erfüllung des Tatbestandes erfordert darüber hinaus Arglist. Betrügerisches Verhalten ist strafrechtlich nur relevant, wenn die Täterschaft mit einer gewissen Raffinesse oder Durchtriebenheit täuscht. Dieses Erfordernis ist erfüllt, wenn sie ein ganzes Lügengebäude errichtet oder sich besonderer Machenschaften oder Kniffe bedient. Einfache falsche Angaben sind arglistig, wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist, und wenn die Täterschaft das Opfer von der möglichen Überprüfung abhält oder sie nach den Umständen voraussieht, dass jenes die Überprüfung der Angaben aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde (vgl. BGE 147 IV 73 E. 3.2; BGE 143 IV 302 E. 1.3.1; BGE 142 IV 153 E. 2.2.2; BGE 135 IV 76 E. 5.2; BGE 128 IV 18 E. 3a; je mit Hinweisen). Daneben kann Arglist auch gegeben sein, wenn im betreffenden Geschäftsbereich eine nähere Überprüfung typischerweise nicht üblich ist, etwa weil sie unverhältnismässig erschiene, und wenn auch die konkreten Verhältnisse im Einzelfall keine besonderen Vorkehrungen nahelegen oder gar aufdrängen. Eine engere Auslegung des Betrugstatbestands würde bedeuten, eine sozialadäquate Geschäftsausübung und damit den Regelfall des Geschäftsalltags betrugsrechtlich nicht zu schützen (BGE 143 IV 302 E. 1.3.3, mit Hinweisen). Arglist scheidet hingegen aus, wenn die getäuschte Person den Irrtum mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit hätte vermeiden können. Dabei sind die jeweilige Lage und die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person im Einzelfall entscheidend (vgl. BGE 147 IV 73 E. 3.2; BGE 143 IV 302 E. 1.4.1; BGE 142 IV 153 E. 2.2.2; BGE 135 IV 76 E. 5.2, mit zahlreichen Hinweisen). Anwendungsfälle nicht arglistiger Täuschungen

betreffen in der bisherigen Rechtsprechung insbesondere Banken und sonst im Geldanlagengeschäft berufsmässig tätige Personen als potenzielle Opfer. Allerdings bedarf es auch hier, damit die Arglist der Täterschaft zu verneinen ist, einer geradezu leichtfertigen Verhaltensweise, wie z.B. der Akzeptanz einer offensichtlich abgeänderten Urkunde (BGer 6B_219/2021 vom 19. April 2023 E. 4.2). Besteht eine (gesetzliche) Pflicht zur vollständigen und wahrheitsgetreuen Auskunftserteilung und ist die Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar, gelten schon einfache falsche Angaben als arglistig, dies abweichend von der ansonsten geltenden Regel, dass einfache Lügen als solche nicht genügen (BGer 6B_46/2020 vom 22. April 2021 E. 1.3.1; vgl. BGE 143 IV 302 E. 1.3). Die Behörden dürfen grundsätzlich darauf vertrauen, dass die Angaben von mitwirkungspflichtigen Personen wahrheitsgetreu und vollständig sind (BGer 6B_46/2020 vom 22. April 2021 E. 1.3.1; vgl. BGer 6B_932/2015 vom 18. November 2015 E. 3.4). Nach der im Bereich der Sozialhilfe ergangenen Rechtsprechung handelt die Behörde dann leichtfertig, wenn sie die eingereichten Belege nicht prüft oder es unterlässt, die um Sozialhilfe ersuchende Person aufzufordern, die für die Abklärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse relevanten Unterlagen einzureichen. Leichtfertigkeit mangels Überprüfung der Unterlagen über die Einkommensverhältnisse ist insbesondere dann anzunehmen, wenn klare und konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass in Tat und Wahrheit andere Gegebenheiten vorliegen (vgl. BGer 6B_338/2020 vom 3. Februar 2021 E. 3.2.3 und 3.4.3; BGer 6B_9/2020 vom 29. Juni 2020 E. 2.2.2). Leichtfertigkeit wird auch dann angenommen, wenn die Behörde die gesuchstellende Person nicht zu den von ihr vorgetragenen widersprüchlichen Angaben befragt (BGer 6B_125/2012 vom 28. Juni 2012 E. 5.3.3). Hingegen kann ihr eine solche Unterlassung angesichts der grossen Zahl von Sozialhilfeersuchen nicht zum Vorwurf gemacht werden, wenn die erwähnten Unterlagen keine oder voraussichtlich keine Hinweise auf nicht deklarierte Einkommens- und Vermögenswerte enthalten (BGer 6B_338/2020 vom 3. Februar 2021 E. 3.2.3 und 3.4.3; BGer 6B_9/2020 vom 29. Juni 2020 E. 2.2.2).

8.1.4 Für die Erfüllung des Tatbestands muss ferner ein Vermögensschaden vorliegen. Als «Vermögen» gilt die Summe der rechtlich geschützten oder der rechtlich nicht missbilligten wirtschaftlichen Werte einer Person (Stefan Maeder / Marcel Alexander Niggli, Basler Kommentar StGB, 4. Aufl. 2019, Art. 146 N 23; Günter Stratenwerth / Felix Bommer, a.a.O., § 15 N 47; Stefan Trechsel / Dean Cramer, Praxiskommentar StGB, Art. 146 N 20; je mit weiteren Hinweisen). Dieses Vermögen muss einen Schaden erleiden, d.h. es muss sich im Vergleich zwischen der effektiven Gesamtvermögenslage und der hypothetischen Vermögenslage unter der Annahme, dass die Erklärung der Täterschaft wahr war, eine Differenz zum Nachteil des Opfers ergeben (Stefan Trechsel / Dean Cramer, a.a.O., Art. 146 N 23). Ein Vermögensschaden in diesem Sinne liegt gemäss der bundesgerichtlichen Schadensformel in einer tatsächlichen Schädigung durch Verminderung der Aktiven, Vermehrung der Passiven, Nicht-Verminderung der Passiven oder Nicht-Vermehrung der Aktiven (BGE 150 IV 169 E. 5.2.1; Stephan Schlegel, Handkommentar StGB, 5. Aufl. 2024, Art. 146 N 19). Bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise besteht ein objektiver Schaden, wenn das Vermögen nach Vornahme der täuschungsbedingten Vermögensverfügung in seinem Gesamtwert wertmässig vermindert ist (BGE 120 IV 122 E. 6.b.bb; BGer 6B_173/2014 vom 2. Juli 2015 E. 2.3.1; vgl. BGer 6B_150/2017 vom 11. Januar 2018 E. 3.3). Ein Vermögensschaden gemäss Art. 146 StGB ist nur insoweit gegeben, als die arglistig getäuschte Person einen rechtlich geschützten Anspruch auf Ausgleich des erlittenen Nachteils hat (BGE 126 IV 165 E. 3.b). Dementsprechend ist jener

Schuldner nicht geschädigt, der durch die Täuschung bloss zur Bezahlung einer Schuld gebracht wird (Stefan Maeder / Marcel Alexander Niggli , a.a.O., Art. 146 N 23; vgl. BGE 74 IV 92 E. 2). Damit übereinstimmend ist im Bereich des Sozialversicherungsrechts ein Vermögensschaden nur dann gegeben, wenn die versicherte Person auf die ausbezahlten Leistungen keinen Anspruch hatte. Entscheidend ist dabei, wie die Sozialversicherung entschieden hätte, wenn die versicherte Person ihrer Auskunftspflicht vollumfänglich nachgekommen wäre (BGer 6B_646/2012 vom 12. April 2013 E. 2.4.2 f.). 8.1.5 Auf der subjektiven Seite erfordert der Betrug zweierlei: den Vorsatz und die Bereicherungsabsicht. Der Vorsatz muss sich auf die Verwirklichung sämtlicher objektiven Tatbestandsmerkmale richten, also sowohl das motivierende Verhalten und das Setzen eines Motivs bei der betroffenen Person, wie deren Verfügung und die Vermögensschädigung – einschliesslich des Motivationszusammenhangs zwischen ihnen – umfassen. Dass Eventualdolus genügt, ist unbestritten (Günter Stratenwerth / Felix Bommer , a.a.O., § 15 N 59 f.). Für die Bereicherungsabsicht im Kontext von Art. 146 StGB genügt es hingegen nicht, dass die Erlangung des Vermögensvorteils nur eine notwendige, der Täterschaft vielleicht sogar höchst unerwünschte Nebenfolge eines von ihr erstrebten anderen Erfolges darstellt. Vielmehr muss das Erstreben der Bereicherung mitbestimmendes – wenn auch nicht ausschliessliches – Motiv des Handelns sein (BGE 105 IV 330 E. 2.c m.w.H.; vgl. Stefan Maeder / Marcel Alexander Niggli , a.a.O., Art. 146 N 271).

8.2.1 Des unrechtmässigen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe nach Art. 148a Abs. 1 StGB macht sich schuldig, wer jemanden durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von Tatsachen oder in anderer Weise irreführt oder in einem Irrtum bestärkt, sodass die Täterschaft oder eine andere Person Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe bezieht, die ihr oder der Drittperson nicht zustehen. Die Strafe lautet auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. In leichten Fällen ist die Strafe Busse (Art. 148a Abs. 2 StGB). Diesfalls stellt der Tatbestand somit eine Übertretung dar (Art. 103 StGB). Der unrechtmässige Bezug von Sozialhilfeleistungen ist als Auffangtatbestand zum Betrug konzipiert und unter anderem dann anwendbar, wenn das Betrugsmerkmal der Arglist nicht gegeben ist (vgl. BGer 7B_770/2023 vom 6. September 2024 E. 2.3.2). Der Tatbestand umfasst jede Täuschung, welche durch unwahre oder unvollständige Angaben erfolgen oder auf dem Verschweigen bestimmter Tatsachen beruhen kann. In der Tatvariante des «Verschweigens von Tatsachen» wird durch Art. 148a StGB eine Unterlassungsstrafbarkeit begründet (BGer 6B_1015/2019 vom 4. Dezember 2019 E. 4.). Die Falsch- bzw. Nichtangaben müssen für den Leistungsanspruch relevant sein. Dementsprechend werden Falschangaben, die sich nicht auf den Leistungsanspruch auswirken können, nicht erfasst, z.B. falsche Angaben zu bzw. das Verschweigen von Vermögen, das innerhalb sozialhilferechtlicher Freibeträge liegt (Matthias Jenal , Basler Kommentar StGB, 4. Aufl. 2019, Art. 148a N 8; Stephan Schlegel , a.a.O., Art. 148a N 3a). Bei der entsprechenden Behörde muss ein Irrtum über die leistungsrelevanten Tatsachen hervorgerufen oder bestärkt werden (Matthias Jenal , a.a.O., Art. 148a N 13; Michael Mráz , Annotierter Kommentar StGB, 2020, Art. 148a N 6; Stephan Schlegel , a.a.O., Art. 148a N 3; Marlen Schultze / Jenny Burckhardt , Praxiskommentar StGB, 4. Aufl. 2021, Art. 148a N 3). Wie der Betrug setzt Art. 148a StGB überdies eine Vermögensdisposition sowie einen Vermögensschaden voraus (BGer 7B_770/2023 vom 6. September 2024 E. 2.3.3; Matthias Jenal , a.a.O., Art. 148a N 14; Marlen Schultze / Jenny Burckhardt , a.a.O., Art. 148a N 3). Ein Vermögensschaden im Sinne von Art. 148a StGB liegt vor, wenn die begünstigte Person auf die ausbezahlten Leistungen der Sozialversicherung oder Sozialhilfe keinen

Anspruch hatte (BGer 7B_770/2023 vom 6. September 2024 E. 2.3.3). Zwischen den einzelnen Tatbestandselementen muss ein Kausal- bzw. Motivationszusammenhang bestehen (Matthias Jenal, a.a.O., Art. 148a N 13 ff.; Marlen Schultze / Jenny Burckhardt, a.a.O., Art. 148a N 3).

8.2.2 Der als Vorsatzdelikt ausgestaltete Tatbestand von Art. 148a StGB setzt das individuelle Wissen um Bestand und Umfang der Meldepflicht sowie den tatsächlichen Täuschungswillen voraus, wobei Eventualvorsatz genügt (BGer 7B_770/2023 vom 6. September 2024 E. 2.3.4; BGer 6B_1042/2021 vom 24. Mai 2023 E. 3.2.1; BGer 6B_688/2021 vom 18. August 2022 E. 2.4.1; je mit weiteren Hinweisen). Nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung liegt Eventualvorsatz vor, wenn die Täterschaft den Eintritt des Erfolgs beziehungsweise die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält, aber dennoch handelt, weil sie den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt und sich mit ihm abfindet, mag er ihr auch unerwünscht sein (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3; BGE 134 IV 26 E. 3.2.2; BGE 133 IV 9 E. 4.1). Ob die Täterschaft die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen hat, muss das Gericht aufgrund der Umstände (die Grösse des der Täterschaft bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung, die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung, die Beweggründe der Täterschaft und die Art der Tathandlung) entscheiden. Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto näher liegt die Schlussfolgerung, die Täterschaft habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen. Das Gericht darf vom Wissen der Täterschaft auf deren Willen schliessen, wenn sich ihr der Eintritt des Erfolgs als so wahrscheinlich aufdrängte, dass die Bereitschaft, ihn als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden kann (BGE 138 V 74 E. 8.4.1, mit weiteren Hinweisen). Handelt die Täterschaft demgegenüber fahrlässig, kommt eine Bestrafung nach Art. 148a StGB nicht in Betracht. Sowohl die eventualvorsätzlich als auch die bewusst fahrlässig handelnde Täterschaft wissen um die Möglichkeit des Erfolgseintritts, wobei beide hinsichtlich der Wissensseite übereinstimmen. Unterschiede bestehen jedoch beim Willensmoment: Die bewusst fahrlässig handelnde Täterschaft vertraut (aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit) darauf, dass der von ihr als möglich vorausgesehene Erfolg nicht eintreten wird (BGE 133 IV 9 E. 4.1). In der Doktrin wird zu Recht darauf hingewiesen, die Abgrenzung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit könne im Einzelfall schwierig sein, da namentlich Sozialämter Leistungsbezüger stets Formulare unterschreiben liessen, in denen sie bestätigten, ihre Mitwirkungs- und Meldepflichten zu kennen. Zu beachten sei allerdings, dass insbesondere Personen, die Sozialhilfe beziehen, oftmals über eine eher tiefe Bildung oder ungenügende Deutschkenntnisse verfügen würden, um die komplizierte Amtssprache zu verstehen. Sie würden daher häufig Erklärungen unterzeichnen, deren Inhalt ihnen nicht ausreichend klar sei, weshalb von einer unterschriebenen vorformulierten Erklärung nicht zwingend auf Vorsatz geschlossen werden könne (Gerhard Fiolka / Luzia Vetterli, Die Landesverweisung nach Art. 66a StGB als Strafrechtliche Sanktion, Dossier Landesverweisung nach Art. 66a StGB, plädoyer 5/2016, S. 82 ff., S. 94; zustimmend: Adrian Berger, Umsetzungsgesetzgebung zur Ausschaffungsinitiative, Jusletter vom 7. August 2017, N 61; Matthias Jenal, a.a.O., Art. 148a N 23). Um sinnvoll Vorsatz anzunehmen, müsse daher gemäss Jenal ein Mindestmass an Beherrschbarkeit und Voraussehbarkeit des Erfolgseintritts bestehen, sodass die blosser Hoffnung, dass sich dasjenige ereignen werde, was als mögliche Tatfolge vorausgesehen werde, nicht genüge (Matthias Jenal, a.a.O., Art. 148a N 24).

8.2.3 Gemäss Jenal muss – obwohl nicht explizit genannt – subjektiv auch Bereicherungsabsicht gegeben sein (Matthias Jenal, a.a.O., Art.

148a N 25). Schlegel hält ebenfalls dafür, Bereicherungsabsicht werde im Gesetz zwar nicht ausdrücklich erwähnt, werde jedoch vorausgesetzt (Stephan Schlegel, Handkommentar StGB, 5. Aufl. 2024, Art. 148a N 6). Donatsch vertritt hingegen die Ansicht, eine unrechtmässige Bereicherungsabsicht sei nicht explizit vorausgesetzt, der Vorsatz müsse sich aber auf die Widerrechtlichkeit des Bezugs der Leistung beziehen (Andreas Donatsch, Orell Füssli Kommentar StGB/JStG, 21. Aufl. 2022, Art. 148a N 9). Ähnlich bringen andere Stimmen vor, unrechtmässige Bereicherungsabsicht müsse implizit gegeben sein, da sich der Vorsatz auf die Erlangung einer unrechtmässigen Leistung zu beziehen habe (Adrian Berger, a.a.O., N 61; Jenny Burckhardt / Marlen Schultze, a.a.O., Art. 148a N 6; Gerhard Fiolka / Luzia Vetterli, a.a.O., S. 94). Stratenwerth / Bommer gehen davon aus, die Bereicherung sei in Gestalt des Bezugs der Leistung bereits Merkmal des objektiven Tatbestands von Art. 148a StGB. Es sei ein direkter Vorsatz ersten Grades zu verlangen, d.h. dass es der Täterschaft gerade um die Bereicherung gehe (Günter Stratenwerth / Felix Bommer, a.a.O., § 16 N 51). Wohlers stellt fest, weil sich der Vorsatz auf das Bewirken einer Leistung beziehen müsse, welche der Täterschaft nicht zustehe, würden sich letztlich die Fragen rund um die Bereicherungsabsicht der Sache nach so oder anders im Kontext des Vorsatzes stellen (vgl. Wolfgang Wohlers, Sozialleistungsmissbrauch gemäss Art. 148a StGB, *forum* 1/2024, S. 28 ff., S. 31). Das Bundesgericht ging soweit ersichtlich bis anhin nicht konkret auf diese Frage ein, nannte die unrechtmässige Bereicherungsabsicht allerdings in der jüngeren Rechtsprechung nicht explizit als eigenständiges Tatbestandselement (vgl. etwa BGer 6B_1246/2020 vom 16. Juli 2021 E. 3.4; BGer 6B_688/2021 vom 18. August 2022 E. 2.4.1).

8.3.1 Sofern nicht ein mit höherer Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen vorliegt, wird gemäss Art. 105 Abs. 1 AVIG bestraft, wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich oder eine andere Person zu Unrecht Versicherungsleistungen erwirkt. Die Sanktion lautet auf Gefängnis bis zu sechs Monaten oder auf Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen. Nach Art. 333 Abs. 2 lit. c StGB wird die Sanktion der Gefängnisstrafe unter 6 Monaten in anderen Bundeserlassen durch Geldstrafe ersetzt, wobei ein Monat Freiheitsstrafe 30 Tagessätzen Geldstrafe zu höchstens CHF 3'000 entspricht. Dementsprechend droht Art. 105 AVIG im Ergebnis eine Geldstrafe von maximal 180 Tagessätzen an (vgl. BGer 6B_785/2009 vom 23. Februar 2010 E. 5.6). Art. 105 AVIG ist nur anwendbar, wenn keine arglistige Täuschung vorliegt, andernfalls der Tatbestand von Art. 146 StGB vorgeht (vgl. BGE 117 IV 153 E. 5). Ebenso geht Art. 148a StGB den Straftatbeständen des Bundessozialversicherungsrechts vor (Matthias Jenal, a.a.O., Art. 148a N 27; Stephan Schlegel, a.a.O., Art. 148a N 8; Marlen Schultze / Jenny Burckhardt, a.a.O., Art. 148a N 14). Bezüglich des subjektiven Tatbestands von Art. 105 Abs. 1 AVIG ist sodann Art. 333 Abs. 1 StGB zu beachten, wonach die allgemeinen Bestimmungen des StGB auf die in andern Bundesgesetzen normierten Straftatbestände insoweit Anwendung finden, als diese Bundesgesetze nicht selbst Bestimmungen aufstellen. Da das AVIG hinsichtlich des subjektiven Tatbestands keine eigenständigen Regelungen vorsieht, ist entsprechend Art. 12 Abs. 1 StGB anwendbar, wonach nur strafbar ist, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht, es sei denn, das Gesetz sehe ausdrücklich eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit vor. Dementsprechend kann Art. 105 Abs. 1 AVIG nur vorsätzlich begangen werden, wobei nach der Regelung von Art. 12 Abs. 2 StGB Eventualvorsatz ausreicht (vgl. BGer 6P.152/2004 vom 6. Dezember 2004 E. 7.2; Boris Rubin, *Commentaire de la loi sur l'assurance-chômage*, 2014, Art. 105 N 1).

8.3.2 Gemäss Art. 106 Abs. 4 AVIG wird schliesslich mit Busse bestraft, wer die vorgeschriebenen

Formulare nicht oder nicht wahrheitsgetreu ausfüllt, sofern kein Tatbestand nach Art. 105 AVIG vorliegt. Aufgrund der Sanktionsdrohung einer Busse handelt es sich bei Art. 106 Abs. 4 AVIG um eine Übertretung (Art. 103 StGB). In subjektiver Hinsicht hält Art. 333 Abs. 7 StGB fest, dass die in anderen Bundesgesetzen unter Strafe gestellten Übertretungen strafbar sind, auch wenn sie fahrlässig begangen werden, sofern nicht nach dem Sinn der Vorschrift nur die vorsätzliche Begehung mit Strafe bedroht ist. Im Kontext von Art. 106 AVIG fordert dessen Abs. 1 ausdrücklich eine wissentliche und dessen Abs. 5 explizit eine vorsätzliche Tatbegehung, woraus e contrario zu schliessen ist, dass die Abs. 2–4 fahrlässig begangen werden können (vgl. Boris Rubin, a.a.O., Art. 106 N 1). Fahrlässig handelt, wer die Folgen seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn die Täterschaft die Vorsicht nicht beachtet, zu der sie nach den Umständen und nach ihren persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 StGB). Ein Schuldspruch wegen Fahrlässigkeit setzt voraus, dass die Täterschaft den Erfolg durch Verletzung einer Sorgfaltspflicht verursacht hat. Die zum Erfolg führenden Geschehensabläufe müssen für die konkrete Täterschaft mindestens in ihren wesentlichen Zügen voraussehbar sein. Für die Beantwortung dieser Frage gilt der Massstab der Adäquanz. Danach muss das Verhalten geeignet sein, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen. Damit der Eintritt des Erfolgs auf das pflichtwidrige Verhalten der Täterschaft zurückzuführen ist, wird weiter vorausgesetzt, dass der Erfolg vermeidbar gewesen wäre. Dabei wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten der Täterschaft ausgeblieben wäre. Für die Zurechnung des Erfolgs genügt, wenn das Verhalten der Täterschaft mindestens mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit die Ursache des Erfolgs gebildet hat (vgl. zum Ganzen BGer 6B_435/2015 vom 16. Dezember 2015 E. 3.1).

8.4 Führt die Täterschaft, nachdem sie mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe gemäss Art. 22 Abs. 1 StGB mildern. Nach dem Wortlaut der Norm muss die Täterschaft mit der Ausführung der Tat begonnen haben. Dies erfordert implizit, dass sie zuvor einen auf ihre Begehung gerichteten Entschluss gefasst hat. Vom vollendeten Delikt unterscheidet sich der Versuch dadurch, dass der objektive Tatbestand nur zum Teil verwirklicht wird, während der subjektive Tatbestand hier wie dort erfüllt sein muss. Zum Tatentschluss gehört stets der Vorsatz, wobei Eventualvorsatz genügt. Erfordert der Tatbestand zusätzlich subjektive Unrechtsmerkmale, so müssen nach einhelliger Auffassung auch sie gegeben sein. Gemäss der Judikatur des Bundesgerichts wird zum Beginn der Ausführung jede Tätigkeit gerechnet, die nach dem Plan, den sich die Täterschaft gemacht hat, auf dem Weg zum Erfolg den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen (BGE 131 IV 100 E. 7.2.1; Marcel Alexander Niggli / Stefan Maeder, Basler Kommentar StGB, 4. Aufl. 2019, Art. 22 N 1 ff., mit Hinweisen). Art. 22 Abs. 1 StGB umfasst sowohl den tauglichen wie auch den untauglichen Versuch und stellt alle Versuchsarten in der Rechtsfolge gleich, mit Ausnahme des untauglichen Versuchs aus grobem Unverstand, welcher nach Art. 22 Abs. 2 StGB straflos bleibt (Marcel Alexander Niggli / Stefan Maeder, a.a.O., Art. 22 N 44).

8.5 Handelt die Täterschaft in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt das Gericht die Tat zu Gunsten der Täterschaft nach dem

Sachverhalt, den sie sich vorgestellt hat (Art. 13 Abs. 1 StGB). Der Sachverhaltsirrtum bezieht sich unmittelbar auf die Deliktsstufe der Tatbestandsmässigkeit – nämlich den subjektiven Tatbestand – und steht in einem engen Konnex zu Art. 12 Abs. 2 StGB. Diese Irrtumsregelung bildet somit ein partielles Gegenstück zur gesetzlichen Vorsatzdefinition. Sie bringt zum Ausdruck, dass der Vorsatz fehlt, wenn die Anforderungen an die Wissensseite nicht erfüllt sind (vgl. Peter Albrecht, Sachverhalts- und Verbotsirrtum, forum-poenale 1/2022, S. 47 ff.). Einem Sachverhaltsirrtum unterliegt, wer von einem Merkmal eines Straftatbestands keine oder eine falsche Vorstellung hat. In diesem Fall fehlt der irrenden Person der Vorsatz zur Erfüllung der fraglichen Strafnorm (BGE 129 IV 238 E. 3.1). Nicht nur der Irrtum über beschreibende (deskriptive) Merkmale, sondern auch die falsche Vorstellung über Tatbestandsmerkmale rechtlicher (normativer) Natur gilt als Sachverhaltsirrtum (BGer 6B_804/2018 vom 4. Dezember 2018 E. 3.1.1). Hat sich die Täterschaft über Lebensvorgänge oder Umstände geirrt, welche einem objektiven gesetzlichen Tatbestandsmerkmal entsprechen (z.B. die Fremdheit der Sache, die sie wegnimmt), so befand sie sich in einer irrigen Vorstellung über den rechtserheblichen Sachverhalt (BGE 129 IV 238 E. 3.2). Unzutreffende Vorstellungen über solche rechtlich geprägten Tatbestandsmerkmale führen jedoch nicht in jedem Fall zum Ausschluss des Vorsatzes (BGE 129 IV 238 E. 3.2.2). Das für den Vorsatz notwendige Wissen verlangt nicht die juristisch exakte Erfassung des gesetzlichen Begriffs. Vielmehr genügt es, wenn die Täterschaft den Tatbestand so verstanden hat, wie es der landläufigen Anschauung eines Laien entspricht (sog. Parallelwertung in der Laiensphäre). Sie muss also die Tatbestandsmerkmale nicht in ihrem genauen rechtlichen Gehalt erfassen, sondern lediglich eine zutreffende Vorstellung von der sozialen Bedeutung ihres Handelns haben. Die dem Merkmal innewohnende rechtliche Wertung muss bloss in dem Umfang vollzogen werden, als es für eine Person ohne juristische Ausbildung möglich ist (vgl. BGE 129 IV 238 E. 3.2.2; BGE 99 IV 57 E. 1a). Eine solche «Parallelwertung» kommt der für den Vorsatz erforderlichen Kenntnis gleich, weil Gegenstand des Vorsatzes nicht die rechtlichen Begriffe oder die Rechtswidrigkeit sind. Der Vorsatz bezieht sich auf die Tatumstände, d.h. die äusseren Gegebenheiten mitsamt ihrer sozialen Bedeutung (BGE 129 IV 238 E. 3.2.2; vgl. BGer 6B_804/2018 vom 4. Dezember 2018 E. 3.1.1). Würdigung 9.1 Vorliegend kann ein Vermögensschaden – jedenfalls «in dubio pro reo» – nicht als erstellt angesehen werden. Wie vorstehend dargelegt, ist die selbständige Erwerbstätigkeit der Beschuldigten als Prostituierte im Zweifel als Nebenverdienst im Sinne von Art. 23 Abs. 3 AVIG einzustufen, womit aus der Prostitution stammendes Einkommen für die Berechnung des Arbeitslosentaggeldanspruchs unbeachtlich ist (vgl. E. 7.1 ff. hiervor). Dementsprechend ist der Öffentlichen Arbeitslosenkasse des Kantons Solothurn kein Vermögensschaden entstanden, weil sie mangels Anrechenbarkeit des Einkommens aus Prostitution keine zu hohen Taggelder ausgerichtet hat (vgl. E. 8.1.4 hiervor). Bei dieser Sachlage entfällt zwangsläufig eine vollendete Begehung der Delikte von Art. 146 StGB und von Art. 148a StGB, weil beide Tatbestände einen Vermögensschaden voraussetzen (vgl. E. 8.1.4 sowie E. 8.2.1 hiervor). Dasselbe gilt für den Tatbestand der arglistigen Vermögensschädigung gemäss Art. 151 StGB, welcher sich vom Tatbestand von Art. 146 StGB einzig dadurch unterscheidet, dass er keine Bereicherungsabsicht voraussetzt (vgl. Stefan Maeder / Marcel Alexander Niggli, a.a.O., Art. 151 N 9; Stefan Trechsel / Dean Cramer, a.a.O., Art. 151 N 1 ff.). Was schliesslich den Tatbestand von Art. 105 Abs. 1 AVIG anbelangt, so fällt auch diesbezüglich eine vollendete Tatbegehung ausser Betracht, weil hierfür eine unrechtmässige Erwirkung von Versicherungsleistungen erforderlich ist. Da die

selbständige Erwerbstätigkeit der Beschuldigten ihren Taggeldanspruch nicht geschmälert hat, hat sie entsprechend auch nicht zu Unrecht Versicherungsleistungen erwirkt. 9.2.1 Zu beantworten ist sodann, ob gegebenenfalls ein (untauglicher) Versuch eines Betrugs in Betracht kommen könnte. Diese Frage ist mit Blick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu verneinen. In BGE 140 IV 150 hatte das Bundesgericht einen Fall zu beurteilen, bei dem die beschuldigte Person aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht zufolge eines Verkehrsunfalls vollständig arbeitsunfähig war und gestützt auf diese Arbeitsunfähigkeit Taggelder der SUVA erhielt. Gleichzeitig war die beschuldigte Person unentgeltlich für eine Unternehmung tätig, worüber sie die SUVA jedoch nicht aufklärte. Die Vorinstanz hatte die beschuldigte Person gestützt auf diesen Sachverhalt zunächst wegen vollendeten Betrugs zum Nachteil der SUVA verurteilt, was das Bundesgericht als bundesrechtswidrig einstufte und kassierte (vgl. BGer 6B_646/2012 vom 12. April 2013). In der Folge verurteilte die Vorinstanz die beschuldigte Person wegen untauglichen Betrugsversuchs zum Nachteil der SUVA, was vom Bundesgericht wiederum als mit Bundesrecht unvereinbar eingestuft wurde. Zur Begründung führte es aus, nicht jedes Verhalten, das die Elemente des untauglichen Versuchs an sich erfülle und damit nach Art. 22 Abs. 1 StGB grundsätzlich strafbar sei, stelle sich auch als strafwürdiges und strafbedürftiges Unrecht dar. Die strafrechtliche Erfassung und Pönalisierung solchen Verhaltens mache keinen Sinn. Sie lasse sich auch nur schwer mit den Grundlagen des geltenden Tatstrafrechts vereinbaren. Es bestehe deshalb das Bedürfnis nach einer tatbestandlichen Strafbarkeitseinschränkung des untauglichen Versuchs. Strafbar sollen untaugliche Verhaltensweisen daher grundsätzlich nur sein, wenn und soweit sie sich als ernstlicher Angriff auf die rechtlich geschützte Ordnung darstellen würden. Erforderlich sei damit – neben dem Deliktsverwirklichungswillen – eine minimale objektive Gefährlichkeit des Verhaltens der Täterschaft. Mangle es diesem bei Kenntnis aller nachträglich bekannten Umstände im Zeitpunkt der Tat objektiv an einem ernsthaften Stör- und Gefährdungspotenzial und somit an einer objektiv minimalen Gefährlichkeit (Risiko), lasse sich weder ein Strafbedürfnis bejahen noch eine Strafsanktion rechtfertigen. In einem solchen Fall müsse die Täterschaft, auch wenn sie nicht aus grobem Unverstand gehandelt habe, in analoger Anwendung von Art. 22 Abs. 2 StGB straflos bleiben. Dies mit der Begründung, dass ein objektiv ungefährlicher untauglicher Versuch – ebenso wie ein grob unverständiger Versuch – die Rechtsordnung nicht zu gefährden vermöge (BGE 140 IV 150 E. 3.6). Gestützt auf diese theoretischen Ausführungen hielt das Bundesgericht sodann fest, es sei nach den verbindlichen Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz nicht erstellbar gewesen, ob die beschuldigte Person im inkriminierten Zeitpunkt aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht arbeitsfähig gewesen sei, weshalb in Anwendung des Grundsatzes «in dubio pro reo» deren vollumfängliche sozialversicherungsrechtliche Arbeitsunfähigkeit habe angenommen werden müssen. Dementsprechend habe die beschuldigte Person Anspruch auf die von ihr bezogenen Versicherungsleistungen gehabt. Bei dieser Sachlage habe die beschuldigte Person nicht über das Ausmass ihrer Arbeitsunfähigkeit täuschen können. Die SUVA habe sich denn auch keine unzutreffenden Vorstellungen über die Wirklichkeit gemacht. Das Verhalten der beschuldigten Person, die SUVA nicht lückenlos über den wahren Umfang ihrer Arbeitstätigkeit bei einer Unternehmung aufzuklären, sei mithin nicht kausal für die Vermögensdisposition gewesen. Die beschuldigte Person habe somit weder einen rechtswidrigen Vermögensvorteil erlangt, noch habe die SUVA einen Vermögensschaden erlitten. Diese habe im Übrigen auch nicht geltend gemacht, die Versicherungsleistungen seien als Folge einer Täuschung zu Unrecht

erfolgt. Insgesamt fehle es somit an der Voraussetzung einer objektiv minimal gefährlichen Täuschungshandlung, denn es habe zu keinem Zeitpunkt eine Rechtsgutsgefährdung bestanden. Damit verbleibe einzig die subjektive Fehlvorstellung der beschuldigten Person, die SUVA über die (in Wirklichkeit nicht existente) Arbeitsfähigkeit allenfalls arglistig zu täuschen. Dies reiche mangels einer Unrechtsrelevanz nicht aus, um eine Versuchsstrafbarkeit zu begründen, weshalb eine Verurteilung wegen untauglichen Betrugsversuchs ausser Betracht falle (BGE 140 IV 150 E. 3.7). Nach dem Dafürhalten des Kantonsgerichts ist der vorliegende Fall vergleichbar mit der vorstehend dargelegten bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Auch in casu hatte die Beschuldigte aufgrund der Tatsache, dass – «in dubio pro reo» – von einem nicht anrechenbaren Nebenverdienst auszugehen ist, Anspruch auf die von ihr bezogenen Versicherungsleistungen, womit sich die Öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Solothurn keine falschen Vorstellungen über die (relevante) Wirklichkeit gemacht hat. Die Verneinung der selbständigen Erwerbstätigkeit seitens der Beschuldigten hatte somit keinen kausalen Einfluss auf die Ausbezahlung der Arbeitslosentaggelder. Dementsprechend hat die Beschuldigte weder einen rechtswidrigen Vermögensvorteil erlangt, noch hat die Öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Solothurn einen Vermögensschaden erlitten. Damit übereinstimmend ist den Verfahrensakten auch nicht zu entnehmen, die Öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Solothurn hätte die ausbezahlten Arbeitslosentaggelder wegen der selbständigen Erwerbstätigkeit der Beschuldigten zurückgefordert. Zwar erschliesst sich aus den Akten, dass die Öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Solothurn von der Beschuldigten einen Betrag von gesamthaft CHF 1'060.90 zurückgefordert hat. Diese Rückforderung erfolgte jedoch, weil die Beschuldigte aufgrund unzureichender Arbeitsbemühungen für insgesamt 20 Tage in ihrer Anspruchsberechtigung eingestellt wurde (vgl. act. 1789; act. 1805 f.; act. 1811 f.; act. 1825 ff.). Darüber hinausgehende Rückforderungen aufgrund eines anrechenbaren Zwischenverdienstes können den Verfahrensakten hingegen nicht entnommen werden. Insgesamt hat somit zu keinem Zeitpunkt eine Rechtsgutsgefährdung bestanden. Dementsprechend kann auch im vorliegenden Fall nicht gesagt werden, einem allfälligen untauglichen Betrugsversuch seitens der Beschuldigten käme eine objektiv minimale Gefährlichkeit zu. Das Gesagte muss mutatis mutandis auch für die Tatbestände von Art. 148a StGB, Art. 151 StGB sowie für Art. 105 Abs. 1 AVIG gelten. Auch bezüglich dieser Tatbestände kann im Lichte der dargelegten bundesgerichtlichen Rechtsprechung sowie der vorstehenden Feststellungen nicht von einer objektiv minimalen Gefährlichkeit eines allfälligen untauglichen Versuchs gesprochen werden, womit es an einem strafwürdigen und strafbedürftigen Unrecht gebricht.

9.2.2 Zu konstatieren ist im Übrigen, dass – selbst wenn man die vorstehend dargelegte bundesgerichtliche Rechtsprechung vorliegend als nicht einschlägig erachten wollte – der subjektive Tatbestand der genannten Delikte vorliegend nicht erfüllt ist, was sich wie folgt begründet. Die Verteidigung bringt in ihrer schriftlichen Berufungsbegründung vom 5. September 2024 zunächst vor, die Beschuldigte habe sich lediglich mit einem Vermittlungsgrad von 60 % bei der Öffentlichen Arbeitslosenkasse des Kantons Solothurn angemeldet und sei daher davon ausgegangen, nicht melden zu müssen, wenn sie in den verbleibenden 40 % Einkünfte generiere (vgl. schriftliche Berufungsbegründung der Beschuldigten vom 5. September 2024, S. 3). Vor Kantonsgericht hat sich die Beschuldigte hierzu aber nicht eindeutig geäußert. Auf Frage legte sie dar, sie habe sich zu 60 % bei der Arbeitslosenversicherung angemeldet, weil sie auf ihre Tochter habe aufpassen müssen. Sie habe gar nie an Prostitution gedacht (vgl. Protokoll Berufungsverhandlung, S. 17 f.).

Insofern wird aus den Depositionen der Beschuldigten nicht klar, ob sie sich über die Meldepflichten in der besonderen Konstellation eines Teilzeitpensums geirrt hat. Die Frage kann vorliegend indes offengelassen werden, weil sich der subjektive Tatbestand auch aus den folgenden Gründen nicht erstellen lässt. Die Beschuldigte hat gegenüber der Staatsanwaltschaft zu Protokoll gegeben, die Polizei habe ihr gesagt, sie dürfe als Prostituierte arbeiten und ihre Steuern in einem anderen Kanton bezahlen (vgl. act. 863 Rz. 295 f.). Vor Strafgericht hat die Beschuldigte überdies dargelegt, sie müsse ihre selbständige Erwerbstätigkeit bei jeder Kontrolle durch die Polizei deklarieren (vgl. act. S 231). Auf die Frage, wie die Arbeitslosenversicherung hätte feststellen sollen, dass die Beschuldigte über Einkommen aus Prostitution verfügt habe, erklärte die Beschuldigte, sie habe ihre Steuern bezahlt. Wenn sie gegenüber der Steuerbehörde nicht angegeben habe, wie viel sie verdient habe, sei ihr von jener gesagt worden, wie viel sie zu bezahlen habe. Auf Nachfrage schilderte die Beschuldigte überdies, sie wisse manchmal nicht, was sie angeben solle, woraufhin die Steuerbehörde festlege, was sie bezahlen müsse (vgl. act. S 231). Die Depositionen der Beschuldigten, wonach sie von der Polizei kontrolliert worden sei und ihre Tätigkeit als Prostituierte habe offenlegen müssen, erscheinen plausibel und glaubhaft, zumal derartige polizeiliche Kontrolltätigkeiten im Bereich des Sexgewerbes auch in anderen Kantonen üblich sind (vgl. Brigitte Hürlimann, Steuerrecht, in: Prostitution – ihre Regelung im schweizerischen Recht und die Frage der Sittenwidrigkeit, 2004, S. 116 ff., S. 120 f.). Zu konstatieren ist sodann, dass an der kantonsgerichtlichen Hauptverhandlung deutlich geworden ist, dass die Beschuldigte zwar bezüglich alltäglicher Belange gut in deutscher Sprache kommunizieren kann, bei ihr aber teils erhebliche Verständnisschwierigkeiten auftreten, wenn es um komplexere bzw. technischjuristische Fragestellungen geht. Die Beschuldigte erweckte insofern den Eindruck, von behördlichen Vorgängen – nicht zuletzt aus sprachlichen Gründen – überfordert zu sein. Für diesen Schluss spricht auch die Tatsache, dass sie im Antrag auf Arbeitslosenentschädigung, welcher bei der Arbeitslosenversicherung am 29. Oktober 2019 eingegangen ist, die Frage, ob sie eine AHV-Rente beziehe oder eine solche beantragt habe, mit ja beantwortet hat (vgl. act. 1815). Angesichts dieser Umstände erscheint es wahrscheinlich, dass es bei der Deklaration der selbständigen Erwerbstätigkeit der Beschuldigten gegenüber der Polizei zu Missverständnissen gekommen sein könnte. Im Lichte dieser Feststellungen erachtet das Kantonsgericht ferner auch die Erklärung der Beschuldigten als glaubhaft, wonach sie angesichts der erfolgten Ermessensveranlagungen durch das Steueramt des Kantons Solothurn irrig davon ausgegangen sei, die Behörden seien auch ohne Angaben ihrerseits dazu in der Lage gewesen, die von der Beschuldigten dem Staat bzw. die vom Staat der Beschuldigten geschuldeten Geldbeträge festzustellen. Das Kantonsgericht erachtet aufgrund dieser Umstände – «in dubio pro reo» – einen Sachverhaltsirrtum als gegeben. Dementsprechend ist die Beschuldigte irrig davon ausgegangen, ihre selbständige Erwerbstätigkeit gegenüber dem Staat hinreichend offengelegt zu haben bzw. davon, dass die Behörden in der Lage sein würden, zu berechnen, auf welche Arbeitslosentaggelder sie effektiv Anspruch hatte. Dementsprechend hat die Beschuldigte weder vorsätzlich einen Irrtum bei der Öffentlichen Arbeitslosenkasse des Kantons Solothurn hervorgerufen, noch hat sie damit gerechnet, Arbeitslosentaggelder in ungerechtfertigter Höhe zu erhalten. Dass sich die Beschuldigte bei der Öffentlichen Arbeitslosenkasse des Kantons Solothurn über ihre Informationspflichten hätte erkundigen können – ihr Irrtum somit gemäss Art. 13 Abs. 2 StGB vermeidbar gewesen wäre – ist ohne Bedeutung, da eine fahrlässige Begehung gemäss Art. 146 StGB, Art. 148a StGB, Art. 151 StGB sowie Art. 105 Abs. 1 AVIG nicht

strafbar ist. Dementsprechend ist der subjektive Tatbestand der genannten Strafnormen nicht erfüllt. Im Lichte des vorstehend Dargelegten erweist sich die Berufung der Beschuldigten somit in diesem Punkt als begründet, weshalb ihr diesbezügliches Rechtsmittel teilweise gutzuheissen und sie von den entsprechenden Anklagevorwürfen freizusprechen ist. 9.3 Zu beantworten bleibt schlussendlich die Frage, ob sich die Beschuldigte einer Übertretung nach Art. 106 Abs. 4 AVIG schuldig gemacht hat. Objektiv erforderlich hierfür ist das nicht wahrheitsgetreue Ausfüllen der vorgeschriebenen Formulare. Der objektive Tatbestand ist vorliegend fraglos erfüllt. Die Verteidigung macht zwar geltend, von der Staatsanwaltschaft werde nicht dargelegt, in welchen Monaten die Beschuldigte als Prostituierte gearbeitet habe, weshalb nicht beurteilt werden könne, in welchen Monaten sie die eingereichten Formulare wahrheitswidrig ausgefüllt habe. Weil die Beschuldigte aber eingestanden hat, in der inkriminierten Zeitspanne selbständig als Prostituierte gearbeitet zu haben, ist jedenfalls klar, dass (mindestens) in einem der inkriminierten Formulare Angaben gemacht wurden, welche nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmen. Dass das Formular «Angaben der versicherten Person» vorgeschrieben im Sinne von Art. 106 Abs. 4 AVIG ist, ergibt sich überdies aus Art. 23 AVIV. Die Beschuldigte hat somit im Sinne von Art. 106 Abs. 4 AVIG in objektiver Hinsicht vorgeschriebene Formulare nicht wahrheitsgetreu ausgefüllt. Fraglich ist sodann, wie es sich mit dem subjektiven Tatbestand verhält. Wie vorstehend dargelegt, kann eine Übertretung nach Art. 106 Abs. 4 AVIG auch fahrlässig begangen werden (vgl. E. 8.3.2 hiervor). Es drängen sich insofern einige Ausführungen zu den sozialversicherungsrechtlichen Aufklärungs- und Mitwirkungspflichten der versicherten Personen auf. Das Sozialversicherungsverfahren richtet sich nach Art. 27 ff. des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1). Die Bestimmungen des ATSG sind auf die bundesgesetzlich geregelten Sozialversicherungen anwendbar, wenn und soweit die einzelnen Sozialversicherungsgesetze dies vorsehen (Art. 2 ATSG). Gemäss Art. 1 Abs. 1 AVIG sind die Bestimmungen des ATSG auf die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung anwendbar, soweit das AVIG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht. Im Sozialversicherungsverfahren gilt der Untersuchungsgrundsatz. Der Versicherungsträger untersucht den Sachverhalt von Amtes wegen (Art. 43 Abs. 1 ATSG). Gegenstück dieser Abklärungspflicht bildet die Mitwirkungspflicht der Verfahrensbeteiligten, welche in Art. 28 ATSG statuiert wird. Nach dessen Abs. 2 müssen Personen, die Versicherungsleistungen beanspruchen, unentgeltlich alle Auskünfte erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung der Versicherungsleistungen erforderlich sind. Von der Auskunftspflicht nach Art. 28 Abs. 2 ATSG erfasst sind diejenigen Auskünfte, die für die Anspruchsabklärung und Leistungsfestsetzung erforderlich sind (vgl. hierzu BGE 125 V 193 E. 2). Der Zweck der Auskunfts- und Meldepflicht besteht darin, der Gefahr missbräuchlicher Inanspruchnahme von Arbeitslosenentschädigung vorzubeugen. Die Arbeitslosenkasse muss beurteilen können, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang einer versicherten Person Anspruch auf Leistungen zusteht. So ist auch ein allfälliger Nebenverdienst (Art. 23 Abs. 3 AVIG), der nicht versichert ist und der bei der Berechnung des Zwischenverdienstes unberücksichtigt bleibt (Art. 24 Abs. 3 AVIG), zu melden, da die diesbezügliche rechtliche Qualifikation der Verwaltung obliegt (BGer 8C_265/2014 vom 27. August 2014 E. 3.3). Auch wenn der Beschuldigten vorliegend zuzugestehen ist, dass sie irrig davon ausgegangen ist, die Behörden würden über die notwendigen Informationen verfügen, um ihren Anspruch auf

Arbeitslosenentschädigung zu berechnen, ist ihr jedenfalls vorzuhalten, dass sie bei Anwendung der pflichtgemässen Sorgfalt – namentlich durch Nachfragen bei der Öffentlichen Arbeitslosenkasse des Kantons Solothurn – hätte erkennen können, dass ihre Tätigkeit als Prostituierte als selbständige Erwerbstätigkeit zu qualifizieren gewesen wäre, welche unter Ziff. 2 der inkriminierten Formulare hätte angegeben werden müssen, unabhängig davon, ob das aus dieser Tätigkeit generierte Einkommen für die Berechnung des Taggeldanspruchs relevant gewesen wäre oder nicht. Bei pflichtgemässer Sorgfalt wäre es für die Beschuldigte auch ohne Weiteres voraussehbar gewesen, dass die Verneinung eines selbständigen Erwerbseinkommens ein wahrheitswidriges Ausfüllen der vorgeschriebenen Formulare darstellte und es wäre ihr entsprechend auch möglich gewesen, dies zu vermeiden. Das Verhalten der Beschuldigten ist demgemäss als fahrlässig einzustufen. Die Beschuldigte ist somit in teilweiser Abweisung ihrer Berufung wegen Verletzung von Art. 106 AVIG schuldig zu erklären. Strafzumessung 10.1 Das Berufungsgericht fällt ■ soweit es auf das Rechtsmittel eintritt ■ ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche ersetzt (Art. 408 Abs. 1 StPO; BGer 6B_848/2020 vom 3. Dezember 2020 E. 2.2). Angesichts der Natur der Berufung als reformatorisches Rechtsmittel hat das Kantonsgericht eine eigene Strafe festzusetzen und nachvollziehbar zu begründen. Nach der Praxis des Bundesgerichts kann es sich nicht mit einer Überprüfung der erstinstanzlichen Strafzumessungserwägungen anhand der Einwände der beschwerdeführenden Person begnügen (vgl. BGE 141 IV 244 E. 1.3.3). Die Möglichkeit, im Rechtsmittelverfahren auf die Begründung der Erstinstanz zu verweisen, ändert daran nichts (BGE 141 IV 244 E. 1.3.3; BGer 6B_848/2020 vom 3. Dezember 2020 E. 2.2; BGer 6B_502/2019 vom 27. Februar 2020 E. 3.3.1 und 3.4; BGer 6B_798/2020 vom 16. September 2020 E. 2 ff.; je mit Hinweisen). 10.2 Nach Art. 333 Abs. 1 StGB sind die allgemeinen Bestimmungen des StGB auf Taten, die in anderen Bundesgesetzen mit Strafe bedroht sind, insoweit anwendbar, als diese Bundesgesetze nicht selbst Bestimmungen aufstellen. Da das AVIG keine Normen im Hinblick auf die Strafzumessung enthält, richtet sich diese vorliegend nach den allgemeinen Regeln. Nach Art. 47 StGB misst das Gericht die Strafe innerhalb des massgebenden Strafrahmens nach dem Verschulden der Täterschaft zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben der Täterschaft (Abs. 1). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen der Täterschaft sowie danach bestimmt, wie weit diese nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage gewesen ist, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Abs. 2). 10.3.1 Das Gericht bewertet das Verschulden ausgehend von der objektiven Tatschwere. Diese ist zunächst danach zu bestimmen, wie stark das betroffene Rechtsgut beeinträchtigt worden ist. Dabei sind das Ausmass des Erfolgs, die Gefährdung, das Risiko sowie die Art und Weise des Tatvorgehens zu berücksichtigen. Von Bedeutung sind auch die Intensität der durch die Tat und Tatausführung offenbarten kriminellen Energie sowie die Grösse des Tatbeitrags bei mehreren an der Tat beteiligten Personen und die hierarchische Stellung (vgl. Hans Wiprächtiger / Stefan Keller, Basler Kommentar StGB, 4. Aufl. 2019, Art. 47 N 91 ff.). Bei der Beurteilung der subjektiven Tatschwere bilden namentlich die Beweggründe und Ziele der Täterschaft, der bei der Tat aufgewendete Wille, das Motiv sowie das Mass an Entscheidungsfreiheit massgebende Strafzumessungskriterien (vgl. Hans Wiprächtiger / Stefan Keller, a.a.O., Art. 47 N 115 ff.). Das Gericht hat die objektive Tatschwere zu bewerten und in den Urteilsabwägungen anzugeben, ob diese aufgrund der Beurteilung der subjektiven Tatschwere reduziert,

bestätigt oder erhöht werden soll. Dabei muss es gemäss Art. 50 StGB festhalten, welche die für die Strafzumessung erheblichen Umstände sind und wie es diese gewichtet. Hierzu muss das Gericht in seinem Urteil darlegen, welche verschuldensmindernden und welche verschuldenserhöhenden Gründe im konkreten Fall gegeben sind, um so zu einer Gesamteinschätzung des Tatverschuldens zu gelangen (BGE 144 IV 313 E. 1.2; BGE 136 IV 55 E. 5.5). Es liegt im Ermessen des Sachgerichts, in welchem Umfang es die verschiedenen Strafzumessungsfaktoren berücksichtigt. Es muss nicht auf Umstände ausdrücklich eingehen, die es – ohne dass dies ermessensverletzend wäre – bei der Strafzumessung als nicht massgebend oder nur von geringem Gewicht erachtet (BGer 6P.66/2006 vom 16. Februar 2007 E. 4). Auch ist das Gericht nicht gehalten, in Zahlen oder Prozentsätzen anzugeben, wie es die einzelnen Strafzumessungskriterien berücksichtigt (BGE 144 IV 313 E. 1.2; BGE 136 IV 55 E. 5.6). Allerdings muss das Gericht das Gesamtverschulden qualifizieren und die Gesamteinschätzung des Tatverschuldens im Urteil ausdrücklich benennen, wobei von einer Skala denkbarer Abstufungen nach Schweregrad auszugehen ist (sehr leicht, leicht, nicht mehr leicht, mittelschwer, schwer, sehr schwer). Im Übrigen betont das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung, dass die Formulierung des Verschuldens und die Festsetzung des Strafmasses auch begrifflich im Einklang stehen müssen (BGer 6B_1096/2010 vom 7. Juli 2011 E. 4.2; vgl. BGer 6B_859/2013 vom 2. Oktober 2014 E. 4.2 f.).

10.3.2 In einem zweiten Schritt ist die (hypothetische) Strafe, die diesem Verschulden entspricht, innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafrahmens zu bestimmen. Die so ermittelte Strafe kann dann gegebenenfalls in einem dritten Schritt aufgrund wesentlicher Täterkomponenten, d.h. tatunabhängiger Strafzumessungsfaktoren, erhöht oder reduziert werden (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.7; BGE 134 IV 132 E. 6.1).

10.4 Nach der Festlegung der hypothetischen Gesamtstrafe sind schliesslich die Täterkomponenten zu berücksichtigen. Bei der Bestimmung der Täterkomponenten kann es sich rechtfertigen, die einzelnen Aspekte gesamthaft für sämtliche begangenen Taten zu würdigen, sofern diese für alle Delikte in gleicher oder vergleichbarer Weise Geltung beanspruchen (BGer 6B_865/2009 vom 25. März 2010 E. 1.6.1; BGer 6B_496/2011 vom 19. November 2011 E. 4.2). Die Täterkomponenten umfassen die persönlichen Verhältnisse und das Vorleben, insbesondere frühere Strafen oder Wohlverhalten, sowie das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, insbesondere Reue und Einsicht oder ein Geständnis (vgl. Hans Wiprächtiger / Stefan Keller, a.a.O., Art. 47 N 120 ff.).

10.5 Ist eine Busse auszufällen, so bemisst das Gericht diese gemäss Art. 106 Abs. 3 StGB nach den Verhältnissen der Täterschaft so, dass diese die Strafe erleidet, die ihrem Verschulden angemessen ist. Dementsprechend berücksichtigt das Gericht die allgemeinen Strafzumessungsregeln von Art. 47 ff. StGB auch bei der Verhängung von Bussen (vgl. Hans Mathys, Leitfaden Strafzumessung, 2. Aufl. 2019, N 458; BGE 119 IV 10 E. 4.b).

Konkrete Strafzumessung

11.1 Im vorliegenden Berufungsverfahren begehrt die Beschuldigte einen vollumfänglichen Freispruch von den angeklagten Vorwürfen. In Bezug auf die Strafzumessung bringt sie vor, die Vorinstanz spreche von einem Fall leichter Kriminalität, weshalb der Beschuldigten auch nur ein leichtes Verschulden zur Last gelegt werden könne. Eine gesteigerte kriminelle Energie könne ihr keinesfalls attestiert werden. Zu berücksichtigen sei überdies, dass zwischen dem vorinstanzlichen Urteil und der kantonsgerichtlichen Hauptverhandlung beinahe zwei Jahre vergangen seien, was als Verletzung des Beschleunigungsgebots zu qualifizieren und damit strafmildernd zu berücksichtigen sei. Die Staatsanwaltschaft vertritt demgegenüber die Ansicht, die Ausführungen der Vorinstanz seien zutreffend, weshalb sich eine Freiheitsstrafe von

siebeneinhalb Monaten als angemessen erweise. 11.2 Da gemäss Art. 408 Abs. 1 StPO die Berufungsinstanz vorliegend ein neues Urteil zu fällen hat, welches das erstinstanzliche ersetzt, ist auf die vorinstanzliche Bemessung der Strafe nicht weiter einzugehen. 11.3.1 In casu wird die Beschuldigte mit vorliegendem Urteil in Abweichung vom vorinstanzlichen Erkenntnis nicht wegen mehrfachen Betrugs, sondern wegen Verletzung von Art. 106 AVIG schuldig gesprochen. Von den übrigen Anklagevorwürfen hat das Strafgericht die Beschuldigte bereits freigesprochen. Diese Freisprüche sind vom Kantonsgericht mangels Anfechtung nicht zu überprüfen und somit rechtskräftig. 11.3.2 Den Vorgaben des Bundesgerichts folgend hat das Kantonsgericht zunächst den Strafraum nach der abstrakt schwerwiegendsten Straftat zu bestimmen. Da die Beschuldigte vorliegend einzig wegen Verletzung von Art. 106 AVIG schuldig gesprochen wird, ist eine Busse festzulegen, wobei der Strafraum eine Sanktion von maximal CHF 10'000.00 vorsieht (Art. 106 AVIG i.V.m. Art. 333 Abs. 1 StGB sowie Art. 106 StGB). 11.4 Bei der Festlegung der Einsatzstrafe für die Verletzung von Art. 106 AVIG würdigt das Kantonsgericht auf der Seite der objektiven Tatkomponenten, dass durch diese Straftat keine besondere kriminelle Energie offenbart wurde. Überdies bewirkte das Delikt keine Gefährdung, welche über die mit der Tatbestandsbegehung verbundene Rechtsgutsverletzung hinausgegangen wäre. Die objektive Tatschwere erscheint dementsprechend als leicht. Dass das Delikt gegenüber der Arbeitslosenversicherung begangen wurde, ist neutral zu werten, weil dies eine Voraussetzung des objektiven Tatbestands darstellt und somit bei der Strafzumessung nicht erneut zulasten der Beschuldigten berücksichtigt werden darf. In subjektiver Hinsicht ist der Beschuldigten sodann ein fahrlässiges Handeln anzulasten. Zu berücksichtigen gilt es hierbei die leichte Vermeidbarkeit der Tatbestandsverwirklichung, beispielsweise durch Erkundigung bei der Öffentlichen Arbeitslosenkasse des Kantons Solothurn über die notwendigen Angaben. Ebenso zu beachten ist allerdings, dass die Beschuldigte mit behördlichen Vorgängen offensichtlich überfordert ist und ihr die Kommunikation mit amtlichen Institutionen Mühe bereitet. Insgesamt sind die subjektiven Tatkomponenten daher neutral zu werten, womit es gesamthaft bei einem leichten Verschulden bleibt. Das Kantonsgericht erachtet dementsprechend eine tatbezogene hypothetische Einsatzstrafe von CHF 700.00 als angemessen. 11.5 In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob diese tatbezogene hypothetische Einsatzstrafe aufgrund der besonderen Täterkomponenten anzupassen ist. Zum Vorleben der Beschuldigten ergeben sich keine Besonderheiten im Vergleich zu anderen Personen mit Migrationshintergrund, welche in casu zu Lasten oder zu Gunsten der Beschuldigten ins Gewicht fielen. Zu beachten sind im Weiteren die Vorstrafen der Beschuldigten. Gemäss Strafregisterauszug vom 2. Januar 2025 liegen gegen sie insgesamt fünf Verurteilungen vor. Im Jahr 2013 wurde sie durch die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft mit Strafbefehl vom 7. Mai 2013 wegen Nichtabgabe von ungültigen oder entzogenen Ausweisen oder Kontrollschildern im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) zu einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 5 Tagessätzen zu je CHF 70.00 und zu einer Busse von CHF 200.00 verurteilt. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 3. September 2013 wurde die Beschuldigte ebenfalls wegen Nichtabgabe von ungültigen oder entzogenen Ausweisen oder Kontrollschildern im Sinne des SVG zu einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 2 Tagessätzen zu je CHF 70.00 und zu einer Busse von CHF 100.00 verurteilt. Ferner wurde sie von der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn mit Strafbefehl vom 24. Juni 2019 wegen Förderung der rechtswidrigen Ein-, Ausreise oder des rechtswidrigen Aufenthalts im Sinne des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration

vom 16. Dezember 2005 (AIG; SR 142.20) zu einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je CHF 30.00 verurteilt. Ebenso wurde die Beschuldigte von der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn mit Strafbefehl vom 23. Januar 2023 wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne des SVG zu einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je CHF 60.00 und zu einer Busse von CHF 300.00 verurteilt. Schliesslich wurde die Beschuldigte von der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn mit Strafbefehl vom 19. Juni 2023 wegen Nichtabgabe von ungültigen oder entzogenen Ausweisen oder Kontrollschildern im Sinne des SVG zu einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je CHF 60.00 sowie zu einer Busse von CHF 300.00 verurteilt. Die aktenkundigen Vorstrafen sind nicht einschlägig. Angesichts der vorliegenden Verurteilung wegen einer Übertretung nach Art. 106 AVIG kann bei der Beschuldigten auch keine Steigerung der kriminellen Energie ausgemacht werden. Eine eigentliche Gleichgültigkeit gegenüber geltenden staatlichen Normen kann ihr ebenso wenig attestiert werden, zumal die Verurteilung aus dem Jahr 2019 wegen Verstosses gegen das AIG im Zusammenhang mit dem (damals rechtswidrigen) Aufenthalt ihres heutigen Ehemannes steht, was den Unrechtsgehalt dieses Delikts relativiert (vgl. unpaginierter Ordner Aktenbeilagen, Vorakten der Staatsanwaltschaft SO, Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Solothurn vom 24. Juni 2019). Insgesamt sind die Vorstrafen der Beschuldigten somit als neutral zu werten. Das Nachtatverhalten der Beschuldigten ist sodann leicht zu ihren Gunsten zu berücksichtigen. Die Beschuldigte hat sich in der Strafuntersuchung kooperativ verhalten und das vorgeworfene Verhalten – die Verneinung ihrer Erwerbstätigkeit als Prostituierte gegenüber der Öffentlichen Arbeitslosenkasse des Kantons Solothurn – von Beginn der Strafuntersuchung an eingeräumt. Damit hat sie zur Aufklärung des rechtserheblichen Sachverhalts beigetragen, zumal sich dieser nicht ohne Weiteres anhand der objektiven Beweismittel hätte erstellen lassen. Aufgrund des leicht zugunsten der Beschuldigten zu berücksichtigenden kooperativen Verhaltens im Strafverfahren sowie der als neutral zu gewichtenden übrigen Täterkomponenten erachtet das Kantonsgericht – ausgehend von einem insgesamt als leicht einzustufenden Verschuldens – eine Reduktion der tatbezogenen hypothetischen Einsatzstrafe von CHF 700.00 auf eine hypothetische Gesamtstrafe von CHF 600.00 als angemessen. 11.6 Als tat- und täterunabhängigen Strafzumessungsfaktor macht die Verteidigung vorliegend eine Verletzung des Beschleunigungsgebots geltend, weil zwischen dem vorinstanzlichen Urteil und der kantonsgerichtlichen Hauptverhandlung beinahe zwei Jahre vergangen seien. Diese Rüge erweist sich als begründet. Das strafgerichtliche Erkenntnis erging am 16. Februar 2023. Die schriftliche Urteilsbegründung wurde der Beschuldigten in der Folge erst am 6. März 2024 – mithin nach über einem Jahr seit Urteilsfällung – zugestellt (vgl. act. S 472/9). Die Ordnungsfristen von 60 Tagen bzw. ausnahmsweise 90 Tagen gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO sind damit klarerweise überschritten. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch die Komplexität des vorliegenden Falles. Die Vorderrichter mussten sich insbesondere bezüglich jener Anklagepunkte, wegen derer die Beschuldigte vom Strafgericht freigesprochen wurde, mit einer durchaus schwierigen Beweislage auseinandersetzen, was sich in den umfangreichen Erwägungen der Vorinstanz in Gestalt des 56-seitigen begründeten Urteils zeigt. Das Kantonsgericht erachtet deshalb – sämtliche Umstände des vorliegenden Falles berücksichtigend – eine Reduktion der hypothetischen Gesamtstrafe von CHF 600.00 auf CHF 500.00 als angemessen. Von einer weiteren Strafreduktion wegen Zeitablaufs gemäss Art. 48 lit. e StGB ist in casu abzusehen, da eine solche Strafmilderung ein Wohlverhalten der beschuldigten Person erfordert. Gesetzlich wohlverhalten hat sich,

wer keine strafbare Handlung begangen hat (BGer 6B_260/2020 vom 2. Juli 2020 E. 2.3.3). Diese Voraussetzung ist vorliegend mit Blick auf die Strafbefehle der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 23. Januar 2023 und vom 19. Juni 2023 indessen nicht erfüllt. In Würdigung sämtlicher Tat- und Täterkomponenten sowie der einschlägigen tat- und täterunabhängigen Strafzumessungsfaktoren ergibt sich somit als Gesamtstrafe eine Busse von CHF 500.00. Diese Busse ist von Gesetzes wegen (Art. 105 Abs. 1 StGB) unbedingt. Für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, wird eine Ersatzfreiheitsstrafe von fünf Tagen ausgesprochen (Art. 106 Abs. 2 StGB). 11.7 Demzufolge ist die Beschuldigte in teilweiser Gutheissung ihrer Berufung einzig wegen Verletzung von Art. 106 AVIG schuldig zu sprechen und zu einer Busse von CHF 500.00 (bzw. zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von fünf Tagen im Falle schuldhafter Nichtbezahlung der Busse) zu verurteilen. Verlängerung der Probezeit 12. Die Vorinstanz hat mit Blick auf die drei rechtskräftigen Vorstrafen, welche aus dem ihr vorliegenden Strafregisterauszug ersichtlich waren (vgl. act. A 5 ff.), konstatiert, es könne der Beschuldigten keine schlechte Legalprognose gestellt werden. Gestützt auf diese Feststellung gewährten die Vorderrichter der Beschuldigten in Anwendung von Art. 46 Abs. 2 StGB erneut den bedingten Vollzug hinsichtlich der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 24. Juni 2019 bedingt ausgesprochenen Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je CHF 30.00. Diese erneute Gewährung des bedingten Vollzugs ist vorliegend nicht angefochten worden und entsprechend in Rechtskraft erwachsen (vgl. Dispositiv-Ziff. 3 des vorinstanzlichen Urteils). Zu beurteilen ist demgegenüber die von den Vorderrichtern gestützt auf Art. 46 Abs. 2 StGB ausgesprochene Verlängerung der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 24. Juni 2019 angeordneten Probezeit von zwei Jahren um ein Jahr auf gesamthaft drei Jahre (vgl. Dispositiv-Ziff. 3 des vorinstanzlichen Urteils). Art. 46 Abs. 5 StGB sieht vor, dass der Widerruf einer Strafe nicht mehr angeordnet werden darf, wenn seit Ablauf der Probezeit drei Jahre vergangen sind. Dies gilt auch für die Anordnung von Ersatzmassnahmen im Sinne der Verlängerung der Probezeit (Stefan Trechsel / Marc Pieth, Praxiskommentar StGB, 4. Aufl. 2021, Art. 46 N 16). Wird ein erstinstanzlicher Widerruf angefochten, so ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung für die Berechnung der Frist nach Art. 46 Abs. 5 StGB das Berufungsurteil massgebend (BGE 143 IV 441 E. 2.2; BGer 6B_733/2019 vom 15. November 2019 E. 1.3.2; BGer 6B_114/2013 vom Juli 2013 E. 7). Vorliegend verstrich die mit Strafbefehl vom 24. Juni 2019 angeordnete Probezeit von zwei Jahren am 24. Juni 2021. Die Dreijahresfrist gemäss Art. 46 Abs. 5 StGB lief in der Folge am 24. Juni 2024 ab. Das vorliegende Urteil ergeht am 6. Januar 2025, mithin nach Ablauf der Dreijahresfrist gemäss Art. 46 Abs. 5 StGB. Überdies ist festzuhalten, dass der Widerruf des bedingten Vollzugs als auch die Anordnung einer Ersatzmassnahme nach Art. 46 Abs. 1 StGB voraussetzt, dass die beschuldigte Person wegen eines Vergehens oder Verbrechens verurteilt wird (vgl. BGE 134 IV 140 E. 4.2), was in casu nicht gegeben ist. Eine Verlängerung der Probezeit fällt somit vorliegend ausser Betracht, womit die Berufung der Beschuldigten in diesem Punkt gutzuheissen ist. Landesverweisung und Eintragung um Schengener Informationssystem 13. Da die Beschuldigte vorliegend von den Vorwürfen des Betrugs im Bereich einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe sowie des unrechtmässigen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe freigesprochen wird, mangelt es an einer für eine obligatorische Landesverweisung erforderlichen Katalogtat gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB. Ebenso fehlt es an einem für eine allfällige fakultative Landesverweisung im Sinne von Art. 66a bis StGB notwendigen Verbrechen oder Vergehen. Dementsprechend erübrigen sich Ausführungen zur

angefochtenen Landesverweisung und ist die Berufung der Beschuldigten auch in diesem Punkt gutzuheissen. Kosten [...]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.